

Merkblatt Gebühren

Gerichtlich zugelassene Rentenberater sind an die Erhebung gesetzlich festgelegter Gebühren gebunden. Diese richten sich nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). In sozialrechtlichen Angelegenheiten gesetzlich Versicherter und deren Hinterbliebenen werden bei Mandatserteilung Betragsrahmengebühren zzgl. 19 % MwSt. erhoben.

Gebührentatbestände	Betragsrahmengebühren		
	Mindest	Mittel	Höchst
- Erstberatung	Stundensatz 119 €		190 €
- Beratung mit Gutachten oder Rentenberechnung			250 €
- Bescheid- und Rechtsbehelfsprüfung ohne Gutachten	30 €	175 €	320 €
- Bescheid- und Rechtsbehelfsprüfung mit Gutachten	50 €	300 €	550 €
Außergerichtliche Verfahren			
- Kontenklärungsverfahren mit Prüfung der Versicherungszeiten inkl. Bescheid- und Rechtsmittelprüfung	50 €	345 €	640 €
- Rentenantragsverfahren (Alters-, Hinterbliebenen-, Erwerbsminderungsrente) inkl. Bescheid- und Rechtsmittelprüfung			
- Widerspruchsverfahren			
- Verfahren zur Feststellung einer Schwerbehinderung und Verschlechterungsanträge			
- Statusfeststellungsverfahren, Feststellungsverfahren zur Versicherungspflicht bzw. -freiheit			
- Verfahren zur Feststellung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit			
- Sonstige Verwaltungsverfahren			
Gerichtsverfahren			
Sozialgericht (1. Instanz)			
- Klageverfahren	50 €	300 €	550 €
- Terminsgebühr	50 €	280 €	510 €
Landessozialgericht (2. Instanz)			
- Berufungsverfahren	60 €	370 €	680 €
- Terminsgebühr	60 €	370 €	680 €
Sonstige Auslagen und Gebühren			
- Post- und Telekommunikationspauschale	20 €		
- ggf. Fahrtkosten – Kilometerpauschale	0,30 €/km		



Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Umständen im Einzelfall, vor allem nach dem Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers (§ 14 RVG).

Für rechtliche Tätigkeiten, die eine durchschnittliche Schwierigkeit aufweisen, kommt die sogenannte Mittelgebühr zum Tragen.

Die Rechnungsstellung erfolgt zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

Prozesskostenhilfe/Beratungshilfe

Wer aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die erforderlichen finanziellen Mittel für eine gerichtliche Rechtsverfolgung nicht aufbringen kann, kann beim Sozialgericht einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (§ 114 ZPO) stellen. Sprechen Sie mich an, wenn Sie hierzu weitere Auskünfte und Unterstützung benötigen. Bitte beachten Sie, dass Prozesskostenhilfe nur für ein gerichtliches Verfahren bewilligt werden kann. Sofern ich außergerichtlich für Sie tätig werde, muss ich Ihnen die insoweit entstehenden Kosten in Rechnung stellen, es sei denn, Sie können dafür Beratungshilfe beanspruchen. Den Berechtigungsschein für Beratungshilfe lassen Sie sich bitte selbst bei Ihrem zuständigen Amtsgericht ausstellen.

Erklärung

Hiermit bestätige ich den Erhalt Gebührenmerkblattes und erteile das Mandat.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/in